

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)
vom 19.09.2011,
zuletzt geändert am 25.09.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 16.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

§ 3 der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird um die Nummer 6, 7, 8, 9 erweitert und redaktionell thematisch neugegliedert:

6. Wohnungen, die neben der in Ziff. 1 und 2 genannten Hauptwohnung innegehalten werden. Diese Regelung verhindert eine Doppelbelastung für Personen, die bereits einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde unterhalten.
7. Wohnungen von Eltern gemeinsamer Kinder, die dem Zweck dienen, die Mitwirkung beider Elternteile an der Erziehung zu gewährleisten und den regelmäßigen Umgang mit den Kindern sicherzustellen.
8. Wohnungen von ehrenamtlich tätigen, politisch engagierten Bürgerinnen und Bürgern, deren Mandat in einer anderen Gemeinde durch die Anmeldung des Erstwohnsitzes in Weingarten gefährdet würde.
9. Wohnungen, von Angehörigen einer zu pflegenden Person, die dem Zweck dient, dass der Angehörige die Person innerhalb der Gemarkung Weingarten pflegen kann.

§ 7 der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer wird als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (Netto-Kaltmiete) erhoben.

- (2) Der Steuersatz beträgt:
Ab dem 01. Januar 2027 30 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
Ab dem 01. Januar 2029 35 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (3) Maßgeblich ist der Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht gilt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Weingarten, 16.03.2026

Clemens Moll
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.